OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602857/12/Bi

Datum:
Linz, 16. April 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde der Frau D S, A, vom 18. Jänner 2019 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau/Inn vom 17. Dezember 2018, BHBRVERK-2018-430169/15-Wid, VerkR96-8306-2018-Wid, wegen Übertretungen des Führerscheingesetzes und des Kraftfahrgesetzes 1967, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 19. März 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern teilweise Folge gegeben, als Punkt 1) des Straferkenntnisses hinsichtlich des Schuldspruchs und der verhängten Ersatzfreiheitsstrafe bestätigt wird, die Geldstrafe jedoch auf 726 Euro und der Beitrag zu den Verfahrenskosten der belangten Behörde auf 72,60 Euro herabgesetzt werden.
Hinsichtlich der Punkte 2), 3), 4) und 5) des Straferkenntnisses wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Im Punkt 1) des Straferkenntnisses entfällt ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens.
Die Beschwerdeführerin hat in den Punkten 2), 3), 4) und 5) jeweils 10 Euro als Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 21. Dezember 2018 zugestellten Straferkenntnis wurde über die Beschuldigte wegen Verwaltungsübertretungen gemäß
1) §§ 1 Abs 3 iVm 37 Abs 1 und Abs 4 Z 1 Führerscheingesetz (in Folge: FSG),
2) §§ 102 Abs 5 lit b iVm 134 Abs 1 Kraftfahrgesetz 1967 (in Folge: KFG) und
3), 4) und 5) jeweils §§ 102 Abs 11 iVm 134 Abs 1 KFG 1967
Geldstrafen von 1) 730 Euro und 2) bis 5) jeweils 30 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von 1) 10 Tagen und 2) bis 5) jeweils 12 Stunden verhängt sowie ihr gemäß § 64 Abs 1 VStG Verfahrenskostenbeiträge von gesamt 113 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch,
1) sie habe am 10. August 2018, 00:11 Uhr, den Pkw x (blauer BMW X3 2,0d E83 M47, Zulassungsbesitzer: W E T, geb. x, A) in B, öffentlicher Parkplatz vor dem Objekt E, demnach auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr, gelenkt, obwohl sie nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das Kraftfahrzeug fällt, gewesen sei, da ihr diese mit Bescheid der BH Braunau/Inn vom 4. Juli 2018, GZ: BHBRVERK-2018-3602890/4-Wid, vom 23. Juni 2018 bis einschließlich 23. Dezember 2018 entzogen worden sei.
2) sie habe es als Lenkerin des genannten Pkw am 10. August 2018, 00:22 Uhr, in B, öffentlicher Parkplatz vor dem Objekt E, trotz Verlangens der Straßenaufsicht unterlassen, den Zulassungsschein oder Heereszulassungsschein des Pkw sowie die bei der Genehmigung oder Zulassung vorgeschriebenen Beiblätter zum Zulassungsschein zur Überprüfung auszuhändigen.
Sie habe am 10. August 2018, 00:22 Uhr in B, öffentlicher Parkplatz vor dem Objekt E, auf Verlangen eines Organes des öffentlichen Sicherheitsdienstes, obwohl dies zum Zweck der Überwachung er Einhaltung von kraftahrrechtlichen Vorschriften auf Straßen mit öffentlichem Verkehrs notwendig gewesen sei, diesem das Fahrzeug oder Teile, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände nicht auf dem einfachsten Weg und ohne diese oder dritte Personen zu gefährden zugänglich gemacht bzw diese nicht vorgewiesen, obwohl ihr dies ohne Verwendung von Werkzeugen und ohne besondere Kenntnisse und Fertigkeiten möglich und zumutbar gewesen wäre. Sie habe
3) die Warnkleidung,
4) die Warneinrichtung und
5) das Verbandszeug
nicht vorgewiesen, obwohl sie dazu aufgefordert worden sei.

2. Dagegen hat die Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten

Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 19. März 2019 wurde eine beantragte öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit der Bf und der Zeugen O H-D (in Folge: OH), A W H-D (in Folge: AH) und Insp D H (in Folge: Insp H), PI Braunau/Inn, durchgeführt. Der Vertreter der belangten Behörde war entschuldigt. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Die Bf macht im Wesentlichen geltend, sie habe den Tatbestand des Lenkens nicht verwirklicht. Wenn angeführt werde, sie habe keinen Lenker vor Ort namhaft machen können und sei später mit dem Zulassungsbesitzer, Herrn E T (in Folge: T), bei der PI Braunau erschienen, entspreche das nicht der Wahrheit. Als sie sich am 10. August 2018 von der Pizzeria L zum Fahrzeug begeben habe, habe sie gesagt, sie sei nicht die Lenkerin des Pkw, könne jedoch den Lenker innerhalb einer Minute holen, weil sich dieser genau in dem Lokal vor ihnen befände. Das habe die Polizisten nicht interessiert, weil sie der Überzeugung gewesen seien, sie habe den Pkw gelenkt, zumal auch die beiden Beifahrer OH und AH das gesagt hätten. Das treffe auch zu, jedoch nur für den Zeitraum, den sie in Deutschland unterwegs gewesen seien. Die Beifahrer seien ihre Freunde und nicht die von T, deshalb hätten sie ihren Namen genannt, zumal sie auch T, ihren Chef, nicht gekannt hätten. Deshalb habe die Polizei von ihr Ausweis und Führerschein verlangt. Sie habe keinen Grund gesehen, der Polizei Ausweis und Führerschein auszuhändigen, weil sie nur für Fahrten in Deutschland verantwortlich sei und nicht für Fahrten in Österreich. Sie habe mehrmals angeboten, den Lenker zu holen, was die Polizei verneint habe. Sie habe eine Kontrolle wegen einer ev. Geschwindigkeitsüberschreitung vermutet, die sie nicht zu verantworten gehabt hätte, weil sie den Pkw nur in Deutschland gelenkt habe.
Da sie keinen Ausweg gesehen habe, habe sie den Fahrer und Eigentümer des Fahrzeuges gegen den Willen der Polizei geholt. Als sie mit T und ca 5 anderen Zeugen in weniger als einer Minute aus dem Lokal gekommen sei, hätten die Polizeibeamten gemeint, es sei zu spät und gegen sie würden 7 bis 8 Anzeigen erhoben, und seien weggefahren. Sie habe nicht die Möglichkeit gehabt, der Polizei den Fahrer vorzuführen oder sich zu rechtfertigen, obwohl T mehrmals wiederholt habe, er sei mit dem Auto gefahren. Neben ihr und T habe es neben den Beifahrern auch noch andere Zeugen gegeben.
Sie sei auch nicht später an diesem Tag mit T bei der PI Braunau/Inn erschienen – der mit dem sie dort gewesen sei, sei rund 20 Jahre jünger als T gewesen.
Dass sich T mehrmals widersprochen habe, wobei er sie und sich selbst entlasten hätte können, zumal er sich als Eigentümer des Fahrzeuges auch für den Vorfall verantworten müsse, sie ihr unverständlich und möglicherweise auf seine schlechten Deutschkenntnisse zurückzuführen.
T habe ihr ausnahmsweise sein Auto an diesem Tag geliehen, weil sie kein eigenes Auto gehabt habe und an diesem Tag in seinem Lokal arbeiten habe müssen. Er habe auch recht gehabt mit der Aussage, dass vor der Grenze zu Österreich immer

ein Fahrerwechsel stattgefunden habe – an diesem Tag an dem Platz, an dem sie T in Simbach abgeholt hätten.
Sie beantragt die Zeugeneinvernahme der beiden Beifahrer, die den ganzen Vorfall schildern sollten und warum sie der Polizei gegenüber angegeben hätten, sie sei gefahren.
Ihr sei bewusst, dass sie zu diesem Zeitpunkt in Österreich ein Fahrverbot gehabt habe. Sie hätte den Beifahrer AH fahren lassen können, der eine gültige Fahrerlaubnis habe, habe aber nicht Unbefugte mit dem geliehenen Auto fahren lassen wollen. Deshalb habe sie T gebeten, das Auto zu lenken, als sie ihn abgeholt hätten.
Sie sei Studentin im 3. Semester an der Uni Passau und habe eine Studentenkredit von 450 Euro, wovon sie den verbrauchten Tank zahlen müsse, wenn sie 5x pro Woche nach Passau und zurück fahre (60 km). Sie zahle jeden Monat Geld für ihr Handy, ihr Essen und die Kleidung und die sonstigen Ausgaben, da ihre Mutter alleinerziehend mit Unterstützung vom Staat sei.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der die Bf gehört, die Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des Straferkenntnisses berücksichtigt und die beiden damaligen Beifahrer und der Anzeiger unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht des § 288 StGB zeugenschaftlich einvernommen wurden.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Die Streife mit Insp H und einer weiteren Polizeibeamtin wurde am 10. August 2018 zum Lokal „x“ in den E in B beordert, weil kurz vorher ein Herr H telefonisch der Polizei Braunau/Inn mitteilte, dass seine beiden Söhne soeben in Simbach am Inn von der Bf mit einem großen schwarzen BMW mit dem Kennzeichen x abgeholt worden seien, um zu diesem Lokal zu fahren, und er befürchte, dass die Bf möglicherweise alkoholisiert sein könnte.
Als Insp H um 00.11 Uhr dort eintraf, stand der im Telefonat genau bezeichnete Pkw vor dem Lokal und darin saßen die beiden Brüder, AH auf dem Beifahrersitz und OH hinten. Insp H fragte sie, wer mit dem Pkw hierher gefahren sei und der auf dem Beifahrersitz befindliche Zeuge AH antwortete, das sei „D“ gewesen, die gerade im Lokal etwas erledige und gleich wiederkomme. Insp H führte in der Verhandlung unwidersprochen aus, er habe den hinten sitzenden OH angeschaut und dieser habe genickt.
Als die Bf aus dem Lokal zum Pkw, sprach Insp H sie mit „Frau S“ an – der Name war beim Telefonat mitgeteilt worden und die Bf widersprach dem auch nicht – und verlangte von ihr Führerschein und Zulassungsschein. Sie wurde damit konfrontiert, sie habe den Pkw hierher gelenkt und von der Anzeige her bestehe der Verdacht, sie könnte alkoholisiert sein. Die Bf wurde zu einem Alkoholvortest aufgefordert und dazu, sich auszuweisen, was sie zunächst hartnäckig verweigerte

mit der Begründung, sie sei nicht gefahren, dann aber doch einen Lichtbildausweis, nämlich ihren Aufenthaltstitel, zeigte. Der Alkoholvortest ergab 0,0 mg/l AAG.

Insp H, dem in Erinnerung geblieben war, dass die Bf einmal in Braunau/Inn einen Unfall in alkoholisiertem Zustand gehabt hatte, eruierte bei der Bezirksleitstelle, dass der Bf in Österreich die Lenkberechtigung entzogen worden war, und er fand bei der Polizei Simbach heraus, dass die Bf in Deutschland eine Lenkberechtigung der Klasse B besitzt.
Er verlangte von der Bf Pannendreieck, Verbandszeug, Warnweste und Zulassungsschein. Die Bf beharrte jedoch darauf, sie sei nicht mit dem Pkw gefahren und müsse das nicht vorweisen.
Insp H eruierte den Zulassungsbesitzer des Pkw, nämlich W E T (T), Inhaber der Pizzeria „x“, ging aber aufgrund der Angaben im Telefonat einerseits und der Angaben der beiden im Fahrzeug sitzenden Beifahrer andererseits davon aus, dass die Bf den Pkw zum Lokal gelenkt hatte. Dass der Zulassungsbesitzer den Pkw in Österreich gelenkt haben solle, bekam Insp H am Ort der Amtshandlung nach eigener Darstellung nicht mit, wobei sich T auch später nicht bei der Polizei meldete, obwohl er ihn wegen Überlassung seines Pkw an die Bf, die keine gültige Lenkberechtigung in Österreich besaß, anzeigte.

Dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt lässt sich entnehmen, dass die an T als Beschuldigten gerichtete Strafverfügung der belangten Behörde vom 21. August 2018, VerkR96-8295-2018, wegen Übertretung gemäß §§ 103 Abs 1 Z 3 lit a iVm 134 Abs 1 KFG 1967 (Überlassen des auf ihn zugelassenen Pkw x an die Bf, die ihn am 10. August 2018 um 0.11 Uhr in B, E, Parkplatz Lokal „x“ (Ort der Lenker- und Fahrzeugkontrolle) gelenkt hat), in Rechtskraft erwuchs. Bei der belangten Behörde gab T als Zeuge im Verfahren betreffend die Bf am 23. Oktober 2018 an, die Bf sei eine Mitarbeiterin seiner Pizzeria in P und fahre normalerweise mit dem Lieferwagen. Es könne nicht sein, dass sie am 10. August 2018 mit seinem BMW nach Braunau gefahren sei, weil er eigentlich niemanden damit fahren lasse. Als ihm die Anzeige gezeigt wurde, gab er an, es müsse doch so gewesen sein. Sie habe ihm vor einiger Zeit gesagt, dass sie in Österreich nicht fahren dürfe, und es hätten tatsächlich 4- oder 5mal Fahrerwechsel vor der Grenze stattgefunden. Vielleicht sei sie wirklich an diesem Tag nach Braunau gefahren, er könne sich nicht mehr erinnern.

Nach seinen Angaben in der Verhandlung bekam Insp H nicht mit, dass die Bf angeboten hätte, den im Lokal befindlichen Zulassungsbesitzer des Pkw zu holen – ihm gegenüber bestritt sie vehement, den Pkw hierher gelenkt zu haben. Da sie die verlangten Gegenstände und den Zulassungsschein nicht vorgewiesen habe, kündigte er ihr schließlich eine Anzeige an und erklärte die Amtshandlung für beendet. Die Bf habe sich immer vor dem Lokal befunden und niemand sei herausgekommen, der mit dem Pkw in Verbindung gebracht worden wäre. Er habe auch nicht gehört, dass die Bf den offenbar in der Nähe befindlichen

Zulassungsbesitzer aus dem Lokal holen hätte wollen. Der Zulassungsbesitzer sei für ihn jedenfalls nicht da gewesen. Seiner Kollegin gegenüber dürfte die Bf geäußert haben, dass der Zulassungsbesitzer den Pkw selbst gelenkt habe; das habe er bei der Amtshandlung im Zuge der Nachforschungen wegen der Lenkberechtigung der Bf nicht mitbekommen. T habe er nicht gekannt, nur der Name sei ihm wegen des Lokals ein Begriff gewesen. Er hätte ihn auch nicht gekannt, und es habe sich niemand als T zu erkennen gegeben.

Als Insp H und seine Kollegin bereits nach Beendigung der Amtshandlung zum Polizeifahrzeug zurückkehrten, meinte die Bf plötzlich, sie zeige ihnen nun doch alles, was sie sehen wollten. Da sie nach Meinung der Polizeibeamten aber vorher genügend Zeit gehabt habe und die Amtshandlung bereits beendet war, wurde das abgelehnt. Bis dorthin war der Zulassungsbesitzer des Pkw laut Insp H auch nicht in Erscheinung getreten.

Etwa eine halbe Stunde später befanden sich die beiden Beamten wieder in der PI Braunau/Inn, als die Bf mit einem jungen Mann dorthin kam und meinte, ihr Ausweis sei ihr nicht zurückgegeben worden. Als die beiden Beamten geholt wurden und bestätigten, sie habe ihren Ausweis sehr wohl zurückerhalten, stellte sich heraus, dass die Bf nur nochmals mit ihnen reden wollte, was jetzt genau angezeigt werde.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den Aussagen der Zeugen in der Verhandlung und den Unterlagen zum Verwaltungsstrafverfahren gegen T im Verfahrensakt der belangten Behörde.

Die Zeugen AH und OH bestätigten in der Verhandlung, OH habe Geburtstag gehabt und nach einigem Alkoholkonsum zu Hause habe die Bf sie abgeholt. Sie hätten dann beschlossen, im um diese Zeit noch offenen Lokal „x“ in Braunau/Inn eine Pizza zu holen. Sie hätten gewusst, dass die Bf in Österreich keinen Pkw lenken dürfe und daher hätten sie in Simbach ihren Chef abgeholt, der den Pkw nach Braunau gelenkt habe. Sowohl die Bf als auch der Lenker seien ins Lokal gegangen und sie hätten inzwischen im Auto gewartet, als die Polizei gekommen sei.
Laut dem Zeugen AH sprach sie Insp H an, verlangte einen Ausweis und fragte, wer das Auto gelenkt habe oder mit wem sie da seien – er könne sich an den genauen Wortlaut nicht erinnern, weil alles so kompliziert gewesen sei. Er habe dem Polizisten gesagt, er sei mit der Bf da, und der müsse das so verstanden haben, dass die Bf den Pkw gelenkt habe. Er habe schon mitbekommen, dass die Polizei gemeint habe, dass die Bf zum Lokal gefahren sei, und er habe auch mitbekommen, dass die Bf das abgestritten habe. Er habe aber nichts unternehmen können, weil die Polizei stur gewesen sei, und er den Namen des Zulassungsbesitzers nicht gekannt habe, den er aber aus dem Lokal von Aussehen her kenne. Er glaube, dass T aus dem Lokal gekommen sei, als die Polizei schon

weg gewesen sei. Er selbst habe eigentlich einen Führerschein, habe damals aber wegen seines vorherigen Geburtstags-Alkoholkonsums nicht mehr fahren können. Er sei wegen der plötzlichen Polizeikontrolle verwirrt gewesen.

Der Zeuge OH, der in der Verhandlung (abgesehen von seiner Glaubwürdigkeit) einen wenig überzeugenden persönlichen Eindruck machte, gab an, er wisse nicht mehr, was der Polizist zu ihnen bzw seinem Bruder gesagt habe. Der Polizist habe zunächst ihre Ausweise sehen wollen und, nachdem sie ihm ihre Ausweise gezeigt hätten, habe er wissen wollen, wer gefahren sei. Der Polizist habe hauptsächlich mit seinem Bruder gesprochen. Er selbst habe gar nichts geredet und sein Bruder habe die Frage der Polizei falsch verstanden, weil er angetrunken gewesen sei. Anscheinend habe die Polizei die Antwort seines Bruders, die Lenkerin sei im Lokal und sie sollen warten, wörtlich genommen. Die Bf sei dann aus dem Lokal gekommen, aber er habe nicht mitbekommen, was gesprochen worden sei; er sei im Auto sitzen geblieben und habe gedöst.

Die Bf schilderte den Vorfall in der Verhandlung wortschwallähnlich dahingehend, sie habe den Pkw nur in Deutschland gelenkt und, als sie und die beiden Zeugen H beschlossen hätten, sich in Braunau eine Pizza zu holen, hätten sie den Zulassungsbesitzer des Pkw bei sich zu Hause abgeholt, damit er seinen Pkw selbst nach Braunau lenkt. Sie bestand darauf, dass die beiden Zeugen den Zulassungsbesitzer – ihren Chef, da sie damals in seinem Lokal in P einen Nebenjob gehabt habe – nicht gekannt und deshalb der Polizei gegenüber ihren Namen auf die Frage nach dem Lenker angegeben hätten. Überdies wäre auch nicht klar, wie die Polizei gefragt habe, nämlich wer den Pkw gelenkt habe, oder mit wem sie da seien.
Sie seien auf die Idee mit dem Lokal in Braunau gekommen, weil es als einziges Lokal um diese Zeit noch offen gehabt habe. AH habe zwar eine Lenkberechtigung, aber zu viel getrunken gehabt; sie hatte den Pkw ihres Chefs ausgeborgt und habe AH nicht fahren lassen wollen. Sie sei in Deutschland gefahren und habe ihren Chef zu Hause in Simbach abgeholt; dieser habe den Pkw in Österreich gelenkt. In Braunau angekommen, sei sie in die Pizzeria gegangen, um eine Pizza zu holen, und ihr Chef sei in die auch ihm gehörende Shisha-Bar nebenan gegangen; die Brüder seien im Auto geblieben. Sie habe gesehen, dass die Polizei mit den Brüdern gesprochen habe. Als sie hinausgekommen sei, hätte sie den Führerschein Zulassung, Warnweste, Pannendreieck und Verbandszeug vorweisen sollen, weil der Polizist anscheinend von den Brüdern sie als Lenkerin angegeben bekommen habe. Sie habe der Polizei angeboten, ihren Chef aus dem Lokal zu holen, der Polizist sei aber dabei geblieben, er wolle die Papiere und die angeführten Gegenstände von ihr sehen. Sie habe sich dann ausgewiesen und, als sie zum Polizeifahrzeug gegangenen seien, habe der Polizist irgendwo nachgeschaut und festgestellt, dass sie in Österreich keine gültige Lenkberechtigung habe, worauf ihr gesagt worden sei, dass sie in Österreich nicht fahren dürfe und angezeigt werde hinsichtlich aller Dinge, die von ihr verlangt worden seien. Sie sei dann, als die

Polizei noch da gewesen sei, ins Lokal gelaufen und habe ihren Chef geholt. T habe angeboten, der Polizei die Papiere zu zeigen, aber der Polizist habe gesagt, jetzt sei es zu spät und er bleibe bei der Anzeige. Sie habe auch die beiden Brüder, die von der fehlenden Lenkberechtigung in Österreich gewusst hätten, aufgefordert, zu sagen, dass sie nicht gefahren sei – die meiste Zeit sei sie ja auch in Deutschland gefahren, weshalb sie meine, dass die beiden sie als Lenkerin angegeben hätten; ihres Erachtens seien sie angetrunken gewesen. Sie hätten aber nichts mehr gesagt, auch nicht, dass ihr Chef bis zur Pizzeria gefahren sei. Ihr Chef habe gerufen, er sei jetzt da, er sei der Fahrer des Pkw, aber die Polizistin habe gesagt, das interessiere sie jetzt nicht mehr, und der Polizist habe ihn angeschaut und sei weitergegangen.

Beweiswürdigend ist zu bemerken, dass der Verantwortung der Bf ebenso wie den Aussagen der Zeugen AH und OH in der Verhandlung hinsichtlich der Version, sie hätten T zu Hause abgeholt und dieser habe die drei wegen einer Pizza um Mitternacht nach Braunau/Inn gefahren, kein Glauben zu schenken ist. Zum einen haben die beiden Brüder – AH wörtlich und OH durch bestätigendes Nicken – Insp H gegenüber eindeutig angegeben, die Bf sei zum Parkplatz vor dem Lokal „x“ in Braunau/Inn gefahren. Wäre T tatsächlich gefahren, hätte kein Anlass bestanden, ihn nicht als Fahrer zu benennen, auch wenn den Brüdern der genaue Name nicht geläufig war. Abgesehen davon wäre T der Polizei gegenüber in irgendeiner Weise erkennbar in Erscheinung getreten, entweder am Ort der Amtshandlung oder danach. Dass T bei der gesamten Amtshandlung und bei der PI Braunau nachher für die Polizei unsichtbar blieb, ist nach den Ergebnissen des Beweisverfahrens nur damit zu erklären, dass er vom gesamten Vorfall keine Kenntnis hatte.
Die Schilderung der Bf von ihrer Vermutung der Alkoholisierung der beiden Brüder und ihrer „falschen Antwort“ der Polizei gegenüber bis zu ihrer Behauptung, sie habe der Polizei angeboten, T aus dem Lokal zu holen, was die Beamten nicht interessiert habe, und dann sei es zu spät gewesen, obwohl T gerufen habe, er sei der Fahrer gewesen und sei jetzt da, vermag nicht zu überzeugen.

Nachvollziehbar ist, dass Insp H aufgrund der Angaben des Anrufers, die Bf habe seine Söhne mit dem schwarzen BMW mit dem Kennzeichen x abgeholt und wolle nach Braunau/Inn ins genannte Lokal fahren, und der Bestätigung der beiden Brüder, die Bf sei bis zum Lokal die Lenkerin des Pkw gewesen, von der Lenkereigenschaft der Bf auf österreichischem Bundesgebiet ausging, die während und nach der Amtshandlung nicht schlüssig widerlegt wurde. Glaubhaft ist auch die Zeugenaussage von Insp H, dass die Bf die ihr von ihm zugesagte Lenkereigenschaft pauschal bestritten hat, allerdings ohne die erst im Verfahren präsentierte Geschichte vom Abholen des T zu Hause in Simbach und das Lenken durch ihn in Österreich. Dass die Bf in der Verhandlung versuchte, die zweifellos im gesamten Verfahren immer gefehlt habende Initiative von T, sich als Lenker zu präsentieren, mit dessen mangelnden Deutschkenntnissen zu erklären, vermag auch nicht zu überzeugen, zumal er sich offensichtlich bei seiner Einvernahme am

23. Oktober 2018 vor der belangten Behörde ohne Dolmetsch zu einer Zeugenaussage in der Lage sah und schon im August 2018 fähig war, die Strafverfügung zu lesen und zu akzeptieren. Nahe liegt, dass die Bf mangelnde Deutschkenntnisse bei T auch nur als Vermutung angeführt hat, weil das Akzeptieren der Strafverfügung durch T nicht zu ihrer Argumentation passen wollte.
Ebenso ist die von der Bf in den Raum gestellte Vermutung der Alkoholisierung der beiden Brüder H in einem solchen Ausmaß, dass sie die Frage von Insp H nach dem Lenker des Pkw hierher falsch verstanden, nicht überzeugend, auch wenn die beiden Zeugen T nicht gekannt hätten, was AH aber bestritten hat, weil er T vom Sehen aus dem Lokal her kannte.
Dass die Zeugen AH und OH in der Verhandlung der Bf durch ihre Aussage helfen wollten, ist verständlich, schlug aber fehl, weil die Verwirrung des Zeugen AH wegen der plötzlichen komplizierten Polizeikontrolle ebenso wenig erklärbar ist wie die Aussage von OH, hauptsächlich habe ja sein Bruder mit der Polizei gesprochen, er habe nur mit seinem Bruder in allen möglichen Sprachen kommuniziert. Dass beide anlässlich des Geburtstages von OH etwas alkoholisiert wirkten, hat auch Insp H bestätigt, der aber situationsbezogen keinen Grund sah, ihnen hinsichtlich der Lenkereigenschaft der Bf nicht zu glauben – anzunehmen ist eher, dass die Brüder von der in Österreich entzogenen Lenkberechtigung der Bf nicht ausreichend informiert waren. Ihr offensichtliches Bemühen in der Verhandlung, der Bf tunlichst nicht noch mehr zu schaden, war zwar verständlich aber erfolglos.

Zusammenfassend ist aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ davon auszugehen, dass die Bf am 10. August 2018 kurz vor 00.11 Uhr den auf T zugelassenen Pkw x nach Braunau/Inn zum Lokal „x“ gelenkt und sich bis zur Beendigung der Amtshandlung durch Insp H geweigert hat, ihm auf sein Verlangen den Zulassungsschein, das Verbandszeug, die Warnweste und das Pannendreieck vorzuweisen, was sie aber in der Verhandlung ohnehin nicht bestritten hat.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Zu Punkt 1) des Straferkenntnisses:
Gemäß § 1 Abs 3 FSG ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers, ausgenommen in den – hier nicht zutreffenden – Fällen des Abs 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse oder Unterklasse, in die das Kraftfahrzeug fällt.

Unbestritten steht fest, dass der Bf mit Bescheid der belangten Behörde vom 26. Juni 2018, BHBRVERK-2018-360280, die Lenkberechtigung für die Klasse B für den Zeitraum vom 23. Juni 2018 bis 23. Dezember 2018 wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit infolge eines Alkoholdeliktes entzogen worden war.
Am 10. August 2018 war die Bf daher nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der Klasse B, weshalb sie beim Lenken des Pkw x kurz vor 00.11 Uhr des 10. August 2018 in B, E, auf dem öffentlichen

Parkplatz vor dem Lokal „x“ den ihr zur Last gelegten Tatbestand zweifellos erfüllt und ihr Verhalten als Verwaltungsübertretung zu verantworten hat, zumal ihr die Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens im Sinne des § 5 Abs 1 VStG nicht gelungen ist.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass gemäß § 37 Abs 4 Z 1 FSG eine Mindeststrafe von 726 Euro zu verhängen ist für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl die Lenkberechtigung entzogen wurde.
Der gesetzliche Strafrahmen reicht daher von 726 Euro bis 2180 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit bis sechs Wochen Ersatzfreiheitsstrafe.

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die von der belangten Behörde verhängte Strafe entspricht grundsätzlich den Kriterien des § 19 VStG, allerdings ist kein Grund ersichtlich, weshalb angesichts der unwiderleglichen finanziellen Verhältnisse der Bf (Einkommen als Studentin von ca 450 Euro netto monatlich [BaFög], kein Vermögen, keine Sorgepflichten) nicht die gesetzliche Mindestgeldstrafe verhängte wurde. Die Bf war zum Tatzeitpunkt aufgrund eines relativ unbedeutenden Parkgebührendeliktes aus dem Jahr 2017 nicht unbescholten, straferschwerende Umstände waren aber nicht zu finden.
Die Herabsetzung der Geldstrafe auf die gesetzliche Mindeststrafe von 726 Euro ist daher gerechtfertigt.

Damit ermäßigt sich der mit 10% des Strafbetrages pauschal bestimmte Beitrag zu den Verfahrenskosten der belangten Behörde auf 72,60 Euro.

Zu den Punkten 2), 3), 4) und 5) des Straferkenntnisses:
Gemäß § 102 Abs 5 lit b KFG 1967 hat der Lenker den Zulassungsschein oder Heereszulassungsschein für das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug und einen mit diesem gezogenen Anhänger, sowie die bei der Genehmigung oder Zulassung vorgeschriebenen Beiblätter zum Zulassungsschein auf Fahrten mitzuführen und

den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen

Die Bf hat nie bestritten, Insp H auf sein Verlangen im Rahmen der Fahrzeug- und Lenkerkontrolle den Zulassungsschein für den von ihr gelenkten Pkw x nicht zur Überprüfung ausgehändigt zu haben.

Gemäß § 102 Abs 10 1. Satz KFG 1967 in der am 10. August 2018 geltenden Fassung BGBl. I Nr. 37/ 2018 hat der Lenker auf Fahrten Verbandzeug, das zur Wundversorgung geeignet und in einem widerstandsfähigen Behälter staubdicht verpackt und gegen Verschmutzung geschützt ist, sowie bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen eine geeignete Warneinrichtung und eine geeignete, der ÖNORM EN 471 oder der ÖNORM EN ISO 20471 entsprechende Warnkleidung mit weiß retroreflektierenden Streifen mitzuführen.
Gemäß § 102 Abs 11 1. Satz KFG in der am 10. August 2018 geltenden Fassung hat der Lenker auf Verlangen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht diesen, sofern dies zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Vorschriften auf Straßen mit öffentlichem Verkehr erforderlich ist, das Fahrzeug oder Teile, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände des von ihm gelenkten Fahrzeuges und des mit diesem gezogenen Anhängers auf dem einfachsten Weg und ohne diese oder dritte Personen zu gefährden, zugänglich zu machen, insoweit ihm dies ohne Verwendung von Werkzeugen und ohne besondere Fertigkeiten und Kenntnisse möglich und zumutbar ist.

Das Verbandzeug, die Warnkleidung („Warnweste“)und die Warneinrichtung („Pannendreieck“), die in § 102 Abs 10 KFG 1967 als vom Lenker mitzuführend genannt sind, fallen unter den Begriff der "Ausstattungsgegenstände". Sie sind solche Ausstattungsgegenstände, die zugänglich zu machen sind, sofern dies zum Zweck der Überwachung der kraftfahrrechtlichen Vorschriften – hier gemäß § 102 Abs 10 KFG – erforderlich ist (vgl VwGH 24.10.1986, 86/18/0111).

Daraus ergibt sich, dass die Bf – im Gegensatz zum Zulassungsschein im Punkt 2) – nicht verpflichtet war, Insp H diese Ausstattungsgegenstände auf sein Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen, sondern sie ihm als Organ der Straßenaufsicht zugänglich zu machen bzw vorzuweisen.
Dass sie sich geweigert hat, die Gegenstände im nicht auf sie zugelassenen aber von ihr kurz vorher gelenkten Pkw auch nur zu suchen, hat die Bf nicht bestritten. Sie hat daher den ihr jeweils in den Punkten 2), 3), 4) und 5) des Straferkenntnisses zur Last gelegten Tatbestand in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt, zumal ihr die Zugänglichmachung einwandfrei möglich und zweifelsohne zumutbar war und ihr die Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens im Sinne des § 5 Abs 1 VStG nicht gelungen ist.

Zur Strafbemessung in den Punkten 2) bis 5):
Der Strafrahmen des § 134 Abs 1 KFG 1967 reicht bis 5000 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit bis sechs Wochen Ersatzfreiheitsstrafe.

Die von der belangten Behörde jeweils verhängte Geldstrafe von 30 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit jeweils verhängte Ersatzfreiheitsstrafe von 12 Stunden entspricht den Kriterien des § 19 VStG, zumal auch die finanziellen Verhältnisse der Bf (Einkommen als Studentin von ca 450 Euro netto monatlich [BaFög], kein Vermögen, keine Sorgepflichten) ausreichend berücksichtigt wurden und keine Milderungs- oder Erschwerungsgründe zu werten waren.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ kann nicht finden, dass die belangte Behörde damit das ihr bei der Strafbemessung zukommende Ermessen in irgendeiner Weise überschritten hätte, weshalb für eine Herabsetzung der Strafen kein Ansatz besteht.
Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs 1 Z 4 und letzter Satz VStG ist ebensowenig auszugehen, sodass die Voraussetzungen für ein Absehen von der Strafe und Ausspruch einer Ermahnung nicht vorliegen.
Die Strafen waren daher zu bestätigen, wobei die 10%igen Beiträge zu den Verfahrenskosten der belangten Behörde von jeweils 10 Euro aufrecht bleiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren im Punkt 1) des Straferkenntnisses.

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs 2 ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.
Daraus errechnen sich die jeweils 10 Euro Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist

die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger